

Verkündungsblatt | 46. Jahrgang | Nr. 38

Amtliche Mitteilung

15.05.2025

**Studiengangsprüfungsordnung (StgPO)
für den Bachelorstudiengang Architektur
des Fachbereichs Architektur
an der Fachhochschule Dortmund**

Studiengangsprüfungsordnung (StgPO)**für den Bachelorstudiengang Architektur
des Fachbereichs Architektur
an der Fachhochschule Dortmund****Vom 8. Mai 2025**

Aufgrund des § 2 Absatz 4 Satz 1 und des § 64 Absatz 1 in Verbindung mit § 22 Absatz 1 Nummer 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz-HG vom 16. September 2014 -GV.NRW S.547), zuletzt geändert durch Gesetz vom Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1222), hat die Fachhochschule Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeine Vorschriften.....	3
§ 1	Geltungsbereich der Studiengangsprüfungsordnung, Anwendbarkeit der Rahmenprüfungsordnung.....	3
§ 2	Ziel des Studiums, Bachelor-Grad	3
§ 3	Modulstruktur und Leistungspunktesystem.....	3
§ 3a	Studienbeginn, Regelstudienzeit	4
§ 4	Zugangsvoraussetzungen	4
§ 5	Studienberatung.....	6
§ 6	Prüfungsausschuss	6
§ 7	Prüfer*innen, Beisitzer*innen	6
§ 8	Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen.....	6
§ 9	Bewertung von Prüfungsleistungen	6
§ 10	Wiederholung von Prüfungsleistungen, Kompensation	6
§ 11	Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß.....	7
§ 12	Ungültigkeit von Prüfungen.....	8
§ 13	Einsicht in Prüfungsunterlagen.....	8
§ 14	Widerspruchsverfahren.....	8
§ 15	Aufbewahrungsfristen von Prüfungsunterlagen	8
II.	Mentoring, Studienstandsgespräche, betreuungsintensive Module	8
§ 16	Mentoring und Studienstandsgespräche	8
§ 17	Betreuungsintensive Module	9

III.	Besondere Studieninhalte	9
§ 18	Schlüsselkompetenzen.....	9
§ 19	Auslandsstudiensemester, In- und Auslandspraktikum, Praxissemester	9
IV.	Prüfungselemente der Modulprüfungen	9
§ 20	Ziel und Form.....	9
§ 21	Zulassung zu Modulprüfungen	10
§ 22	Durchführung von Prüfungen.....	11
§ 23	Prüfungen in Form von Klausurarbeiten	11
§ 24	Prüfungen projektbezogener Arbeiten	11
§ 25	Prüfungen in mündlicher Form	11
§ 26	Prüfungen in Form von Hausarbeiten und Referaten.....	11
§ 27	Bonuspunkte für semesterbegleitende Studienleistungen	11
V.	Thesis (Bachelor-Abschlussarbeit)	11
§ 28	Thesis	11
§ 29	Zulassung zur Thesis	12
§ 30	Ausgabe und Bearbeitung der Thesis	12
§ 31	Abgabe der Thesis	12
§ 32	Kolloquium.....	13
§ 33	Bewertung der Thesis und des Kolloquiums	13
VI.	Abschlussprüfung, Urkunden, Zeugnisse	13
§ 34	Ergebnis der Bachelorprüfung.....	13
§ 35	Zeugnis, Gesamtnote, Diploma Supplement, Transcript of Records	13
§ 36	Zusatzmodule.....	14
§ 37	Bachelorurkunde	14
VII.	Schlussbestimmungen	14
§ 38	Datenschutz	14
§ 39	Inkrafttreten und Veröffentlichung	14
Anlage 1	15
Anlage 2	16

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich der Studiengangsprüfungsordnung, Anwendbarkeit der Rahmenprüfungsordnung

- (1) Diese Studiengangsprüfungsordnung (StgPO) gilt für das Studium in dem Bachelorstudiengang Architektur des Fachbereichs Architektur der Fachhochschule Dortmund. Sie regelt gemäß § 64 Absatz 2 HG NRW in Verbindung mit der Rahmenprüfungsordnung der Fachhochschule Dortmund vom 20. August 2013 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 34. Jahrgang, Nummer 78 vom 23.08.2013), in ihrer jeweils geltenden Fassung die Bachelorprüfung in diesen Studiengängen.
- (2) Diese StgPO konkretisiert die Rahmenprüfungsordnung - nachfolgend als RahmenPO bezeichnet - für den Bachelorstudiengang Architektur. Sie trifft ergänzende sowie alternative Regelungen, die nicht im Widerspruch zur Rahmenprüfungsordnung stehen.

§ 2 Ziel des Studiums, Bachelor-Grad

[zu § 2 RahmenPO]

- (1) Das zur Bachelorprüfung führende Studium soll unter Beachtung der allgemeinen Studienziele (§ 58 HG) den Studierenden eine grundständige Architekturausbildung bieten. Das Studium soll die schöpferischen und gestalterischen Fähigkeiten der Studierenden in Verbindung mit technischer Kompetenz entwickeln und sie auf die Bachelorprüfung vorbereiten.
- (2) Die Bachelorprüfung bildet den Abschluss des Studiums. Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob die Studierende oder der Studierende, die für eine eigenverantwortliche Tätigkeit im Berufsfeld der Architektur notwendigen Kompetenzen erworben hat.
- (3) Ist die Bachelorprüfung bestanden, verleiht die Fachhochschule Dortmund den Grad „Bachelor of Science“, abgekürzt „B.Sc.“.
- (4) Die Lehrveranstaltungen finden in deutscher Sprache statt. Zusätzlich zu Veranstaltungen in deutscher Sprache können dieselben Lehrveranstaltungen einschließlich von Prüfungsteilen auch in englischer Sprache durchgeführt werden.
- (5) Im Übrigen findet § 2 RahmenPO Anwendung.

§ 3 Modulstruktur und Leistungspunktesystem

[zu § 3 RahmenPO]

- (1) Der Arbeitsaufwand (Workload) für das Studium beträgt im Vollzeitstudium insgesamt 5400 Stunden (1.800 Stunden/Jahr) einschließlich der Zeit für die Bearbeitung der Bachelorarbeit. Auf der Grundlage dieser Studiengangsprüfungsordnung ist das Studium so strukturiert, dass es in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann und die/der Prüfungskandidat*in nach eigener Wahl Schwerpunkte setzen kann.

- (2) Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums müssen insgesamt 180 Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) erworben werden. Bei einem Arbeitsaufwand von 1.800 Stunden sowie 60 ECTS-Leistungspunkten pro Jahr im Bachelorstudiengang Architektur entspricht ein ECTS-Leistungspunkt damit 30 Arbeitsstunden.
- (3) Die Module des Bachelorstudiengangs Architektur einschließlich ihres Stundenumfanges und ihrer Verteilung auf die Semester sind im Einzelnen in **Anlage 1** aufgeführt. Die Modul- und Veranstaltungsbeschreibungen sind der jeweils gültigen Version des Modulhandbuchs für diesen Studiengang zu entnehmen.
- (4) Im Übrigen findet § 3 RahmenPO Anwendung.

§ 3a Studienbeginn, Regelstudienzeit

[zu § 1 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 und § 3a RahmenPO]

- (1) Das Studium im Bachelorstudiengang Architektur kann zum Wintersemester aufgenommen werden.
- (2) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich aller Prüfungen sechs Semester.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

[zu § 4 RahmenPO]

- (1) Neben den in § 4 Absatz 1 und 3 RahmenPO genannten Voraussetzungen für die Aufnahme des Studiums ist der Nachweis einer studienengangbezogenen Eignung gemäß § 4 Absatz 2 RahmenPO zu erbringen. Näheres regelt die Ordnung zur Feststellung der Eignung für den Bachelorstudiengang Architektur an der Fachhochschule Dortmund.
Im Bachelorstudiengang Architektur ist bis zu den Prüfungen des dritten Semesters ein achtwöchiges Praktikum zu erbringen. Es wird jedoch empfohlen, das Praktikum vor Aufnahme des Studiums abzuleisten. Der Nachweis des gesamten Praktikums ist Zulassungsvoraussetzung zu den Prüfungen, die gemäß **Anlage 1** im Bachelorstudiengang Architektur ab dem dritten Semester vorgesehen sind.
- (2) Die Anforderungen an das Praktikum richten sich nach der Qualifikation für das Studium. Im Einzelnen gelten folgende Regelungen:
 1. Studienbewerber*innen mit einem Abschlusszeugnis der Fachoberschule Technik, Fachrichtung Bauwesen, benötigen kein weiteres Praktikum;
 2. Studienbewerber*innen, welche die Qualifikation für das Studium auf andere Weise erworben haben, müssen ein Praktikum von acht Wochen Dauer im Rahmen einer Vollzeitbeschäftigung absolvieren.
- (3) Das Praktikum besteht aus einer praktischen Tätigkeit im Bereich des Bauens in den Gewerken der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB):
Gewerke für das Praktikum sind (Gewerkenummern nach Standardleistungsbuch STLB):

010 Drän- und Versickerarbeiten	011 Abscheider- und Kläranlagen
012 Maurerarbeiten	013 Beton- und Stahlbetonarbeiten
014 Natur- und Betonwerksteinarbeiten	016 Zimmer- und Holzbauarbeiten
017 Stahlbauarbeiten	018 Abdichtungsarbeiten
020 Dachdeckungsarbeiten	021 Dachabdichtungsarbeiten
022 Klempnerarbeiten	023 Putz- und Stuckarbeiten
024 Fliesen- und Plattenarbeiten	025 Estricharbeiten
026 Fenster	027 Tischlerarbeiten
028 Parkett- und Holzpflasterarbeiten	030 Rollladen- und Sonnenschutzarbeiten
031 Metallbauarbeiten	032 Verglasungsarbeiten
034 Maler- und Lackierarbeiten	036 Bodenbelagsarbeiten
038 Vorgehängte hinterlüftete Fassaden	039 Trockenbauarbeiten
040 Wärmeversorgungsanlagen Betriebs-einrichtungen	042 Gas- und Wasseranlagenleitungen, Ar-maturen
043 Druckrohrleitungen für Gas, Wasser und	044 Abwasseranlagen - Leitungen, Ab-läufe, Armaturen
045 Gas-, Wasser- und Entwässerungsan-lagen - Ausstattung, Elemente, Fertigbäder	046 Gas-, Wasser- und Entwässerungsan-lagen - Betriebseinrichtungen
047 Dämm- und Brandschutzarbeiten an technischen Anlagen	049 Feuerlöschanlagen, Feuerlöschgeräte
050 Blitzschutz- / Erdungsanlagen, Über-spannungsschutz	051 Kabelleitungstiefbauarbeiten
052 Mittelspannungsanlagen	053 Niederspannungsanlagen - Kabel / Lei-tungen, Verlegesysteme, Installations- ge-räte
054 Niederspannungsanlagen - Verteiler-systeme und Einbaugeräte	055 Sicherheits- und Ersatzstromversor-gungsanlagen
057 Gebäudesystemtechnik	058 Leuchten und Lampen
059 Sicherheitsbeleuchtungsanlagen	060 Sprech-, Ruf-, Antennenempfangs-, Uhren- und elektroakustische Anlagen
061 Kommunikations- und Übertragungs-netze	062 Kommunikationsanlagen
063 Gefahrenmeldeanlagen	064 Zutrittskontroll-, Zeiterfassungssys-teme
069 Aufzüge	070 Gebäudeautomation
075 Raumluftechnische Anlagen	078 Kälteanlagen für raumluftechnische An-lagen

- (4) Über die Anerkennung praktischer Tätigkeiten als Praktikum entscheidet die Vorsit-zende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses des Fachbereichs Architektur. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet ferner

über die Anrechnung einschlägiger Ausbildungs- und Berufstätigkeiten auf das Praktikum.

§ 5 Studienberatung

§ 5 RahmenPO findet Anwendung.

§ 6 Prüfungsausschuss

[zu § 6 RahmenPO]

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die weiteren durch diese Studiengangsprüfungsordnung oder die Rahmenprüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist der Prüfungsausschuss des Fachbereichs Architektur zuständig.

Der Prüfungsausschuss besteht aus

1. einem/einer Professor*in als Vorsitzende*r;
 2. einem/einer Professor*in als deren/dessen Stellvertreter*in;
 3. zwei weiteren Personen aus dem Kreis der Professor*innen;
 4. einer/einem Angehörigen der Gruppe der akademischen Mitarbeiter*innen (§ 11 Absatz 1 Nummer 2 HG);
 5. zwei Studierenden.
- (2) Im Übrigen findet § 6 RahmenPO Anwendung.

§ 7 Prüfer*innen, Beisitzer*innen

§ 7 RahmenPO findet Anwendung.

§ 8 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

§ 8 RahmenPO findet Anwendung.

§ 9 Bewertung von Prüfungsleistungen

[zu § 9 RahmenPO]

- (1) Die Prüfungsleistungen sind von dem/der jeweiligen Prüfer*in durch Noten differenziert zu bewerten und festzusetzen (benotete Prüfungsleistungen) oder durch „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ zu bewerten (unbenotete Prüfungsleistungen). Die Module, die mit unbenoteten Prüfungsleistungen abschließen, sind in **Anlage 1** gekennzeichnet.
- (2) Im Übrigen findet § 9 RahmenPO Anwendung.

§ 10 Wiederholung von Prüfungsleistungen, Kompensation

[zu § 10 RahmenPO]

- (1) Ist in einem Wahlpflichtmodul eine Modulprüfung endgültig mit "nicht ausreichend" bewertet worden, so kann dies durch Bestehen einer Modulprüfung in einem anderen

Wahlpflichtmodul mit demselben Umfang an Leistungspunkten kompensiert werden.

- (2) Modulprüfungen dürfen zweimal wiederholt werden. Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Teilprüfungen, so können die Teilprüfungen, die nicht bestanden wurden, zweimal wiederholt werden. Setzt sich in einem Modul die Modulprüfung bzw. Teilprüfung entsprechend § 20 Absatz 5 aus semesterbegleitenden und semesterabschließenden Prüfungsleistungen zusammen, verfallen die in diesem Modul bereits abgelegten semesterbegleitenden Prüfungsleistungen mit dem Nichtbestehen der jeweiligen Modul- bzw. Teilprüfung (insbesondere bei Modulen mit der Prüfungsform „Prüfung projektbezogener Arbeiten“). In diesem Fall muss die Modulprüfung insgesamt wiederholt werden. Für den Fall, dass die mit der semesterbegleitenden Prüfungsleistung erlangten Teilkompetenzen nicht Gegenstand der semesterabschließenden Prüfungsleistung sind, können die semesterbegleitenden Prüfungsleistungen bestehen bleiben, wenn die Wiederholung der semesterabschließenden Prüfungsleistung bis zum Ende des übernächsten Semesters erfolgt. Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss (siehe § 20 Absatz 2 Satz 3).
- (3) Im Übrigen findet § 10 RahmenPO Anwendung.

§ 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

[zu § 11 RahmenPO]

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die/der Prüfungskandidat*in
 - a) zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder
 - b) nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt oder
 - c) eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbringt.

Satz 1 Buchstabe a) findet bei fristgemäßer Abmeldung der/des Prüfungskandidat*in keine Anwendung.

- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche nach dem jeweiligen Prüfungstag, schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der/des Prüfungskandidat*in ist eine ärztliche Bescheinigung über das Bestehen der Prüfungsunfähigkeit gemäß § 63 Absatz 7 HG vorzulegen. Diese muss am Tag der Prüfung ausgestellt werden. Ausnahmen bezüglich der Frist zur Einreichung ergeben sich nur aus der Unmöglichkeit der/des Prüfungskandidat*in durch die Prüfungsunfähigkeit eine solche Bescheinigung innerhalb der Frist einzureichen. Satz 1 und 2 gelten auch, wenn die/der Prüfungskandidat*in wegen unabweisbarer Ereignisse im Rahmen seiner Fürsorgeverantwortung (akute Erkrankung eines eigenen Kindes oder Pflege eines Angehörigen im Sinne von § 21 Absatz 1 Nummer 1 Satz 3 zweiter Halbsatz) gehindert ist, an der jeweiligen Prüfung teilzunehmen. Entsprechend dem Gesetz zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium (MuSchG) reicht die Vorlage des Mutterpasses aus, um die Prüfungsunfähigkeit innerhalb der

Mutterschutzfrist zu bescheinigen. Das Studienbüro ist für die Entgegennahme zuständig. Die Entscheidung des Prüfungsausschusses wird die/der Prüfungskandidat*in elektronisch über das von der Fachhochschule Dortmund eingesetzte Online-Portal oder schriftlich mitgeteilt. Satz 1 und 2 gelten auch, wenn der oder die Studierende die Prüfungsleistung (z.B. Thesis, schriftliche Ausarbeitungen, Referat etc.) nicht fristgemäß abliefern.

- (3) Für alle semesterbegleitenden Prüfungsleistungen gilt, dass ein entschuldigter Rücktritt am Tag der Abgabe oder der mündlichen Präsentation nur in begründeten Ausnahmefällen möglich ist. Im Krankheitsfall am Abgabe- oder Prüfungstag kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses aufgrund eines spätestens am Folgetag des Prüfungstermin gestellten begründeten Antrages unter Beifügung einer ärztlichen Bescheinigung über das Bestehen der Prüfungsunfähigkeit die Abgabefrist oder den Präsentationstermin verlängern. Dies setzt voraus, dass alle gemäß Aufgabenstellung geforderten Leistungen (Pläne, Modelle etc.) unverzüglich (ggf. auch unter Zuhilfenahme eines Boten) vorgelegt werden, um den Bearbeitungsstand am Tag der Abgabefrist bzw. der Prüfung zu dokumentieren („Abstempeln lassen“ durch die/den Prüfer*in). Nach Wegfall des Hinderungs- oder Versäumnisgrundes hat sich die/der Prüfungskandidat*in zudem unverzüglich mit der/dem Prüfer*in in Verbindung zu setzen, um einen zeitnahen Nachhol- bzw. Abgabetermin zu vereinbaren und durchzuführen.
- (4) Im Übrigen findet § 11 RahmenPO Anwendung.

§ 12 Ungültigkeit von Prüfungen

§ 12 RahmenPO findet Anwendung.

§ 13 Einsicht in Prüfungsunterlagen

§ 13 RahmenPO findet Anwendung.

§ 14 Widerspruchsverfahren

§ 14 RahmenPO findet Anwendung.

§ 15 Aufbewahrungsfristen von Prüfungsunterlagen

§ 15 RahmenPO findet Anwendung.

II. Mentoring, Studienstandsgespräche, betreuungsintensive Module

§ 16 Mentoring und Studienstandsgespräche

[zu § 16 RahmenPO]

- (1) Im ersten Semester findet in den Bachelorstudiengängen Architektur ein durch den Fachbereich organisiertes Mentoring statt. Das Mentoring ist in dem Modul „Basics“

integriert. Die Teilnahme am Mentoring ist entsprechend § 21 Absatz 2 Satz 1 Buchstabe c) RahmenPO Voraussetzung der Prüfungszulassung in diesem Modul.

- (2) Ab dem dritten Semester des Bachelorstudiengangs Architektur finden Studienstandsgespräche statt. Die Teilnahme am Studienstandsgespräch ist freiwillig. Studierende des dritten Semesters erhalten eine Einladung zum Studienstandsgespräch, sofern Sie 42 LECTS-Leistungspunkte oder weniger ECTS-Leistungspunkte in ihrem bisherigen Studium erlangt haben. Alle Studierenden haben darüber hinaus immer die Möglichkeit ein Studienstandsgespräch bei Bedarf zu führen.
- (3) Im Übrigen findet § 16 RahmenPO Anwendung.

§ 17 Betreuung-intensive Module

§ 17 RahmenPO findet keine Anwendung.

III. Besondere Studieninhalte

§ 18 Schlüsselkompetenzen

[zu § 18 RahmenPO]

- (1) Bestandteil des Curriculums gemäß **Anlage 2** sind Module, die ganz oder teilweise die Bildung von Schlüsselkompetenzen zum Inhalt haben.
- (2) Im Übrigen findet § 18 RahmenPO Anwendung.

§ 19 Auslandsstudiensemester, In- und Auslandspraktikum, Praxissemester

§ 19 RahmenPO findet keine Anwendung.

IV. Prüfungselemente der Modulprüfungen

§ 20 Ziel und Form

[zu § 21 RahmenPO]

- (1) Modulprüfungen finden in der in Anlage 1 und 2 vorgesehenen Modulen statt.
- (2) Als Prüfungsformen für semesterbegleitende sowie für semesterabschließende Prüfungsleistungen sind schriftliche Klausurarbeiten auch in Form des Antwortwahlverfahren (§ 23 RahmenPO) mit einer Bearbeitungszeit von höchstens vier Zeitstunden, projektbezogene Arbeiten mit Dokumentation und deren Präsentation mit einer mündlichen Prüfung von etwa zwanzig Minuten (§ 24 RahmenPO), mündliche Prüfungen von höchstens fünfundvierzig Minuten (§ 25 RahmenPO), Hausarbeiten und Referate (§ 26 RahmenPO) zulässig.
- (3) Prüfungsleistungen in einer Modulprüfung können durch gleichwertige Leistungen in einer Einstufungsprüfung gemäß § 49 Absatz 12 HG ersetzt werden.

- (4) Für den Fall, dass in Modulen semesterbegleitende Prüfungsleistungen stattfinden, legt die Prüferin oder der Prüfer den Terminplan für die Erbringung von semesterbegleitenden Prüfungsleistungen im gesamten Modul zum Beginn der Veranstaltungszeit fest und zeigt dies dem Prüfungsausschuss an. Die Prüferin oder der Prüfer gibt den Terminplan zur Erbringung der semesterbegleitenden Prüfungsleistungen in der ersten Woche der Veranstaltungszeit den Studierenden des jeweiligen Moduls in geeigneter Weise bekannt.
- (5) Im Übrigen findet § 20 RahmenPO Anwendung.

§ 21 Zulassung zu Modulprüfungen

[zu § 21 RahmenPO]

- (1) Zu einer Modulprüfung kann nur zugelassen werden, wer
 1. im Bachelorstudiengang Architektur an der Fachhochschule Dortmund eingeschrieben oder als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen und nicht beurlaubt ist (hinsichtlich beurlaubter Studierender findet § 21 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 RahmenPO Anwendung);
 2. noch nicht endgültig in demselben Modul oder Teilmodul in dem gewählten Studiengang an der Fachhochschule Dortmund gescheitert ist;
 3. ein achtwöchiges Praktikum nach § 4 Absatz 1 abgeleistet hat, soweit dies erforderlich ist.Satz 1 Nummer 3 findet keine Anwendung auf Modulprüfungen, die im Bachelorstudiengang Architektur gemäß der **Anlage 1** während der ersten zwei Semester abgelegt werden sollen. Die in Satz 1 Nummer 3 genannten Voraussetzungen können durch entsprechende Feststellungen im Rahmen einer Einstufungsprüfung nach § 49 Absatz 12 HG ganz oder teilweise ersetzt werden.
- (2) Des Weiteren setzt die Zulassung zu einzelnen Modulprüfungen das Bestehen anderer Module nach näherer Bestimmung durch **Anlage 1 und Anlage 2 (Wahlpflichtmodule)** voraus.
- (3) Mit Zulassung zu dem jeweiligen Modul, erfolgt automatisch die Anmeldung zu der entsprechenden Modulprüfung.
- (4) Die Zulassung ist zu versagen, wenn
 - a) die im Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 - b) die/der Prüfungskandidat*in in Deutschland eine gleiche oder vergleichbare Prüfung in dem jeweiligen Studiengang oder die Abschlussprüfung im gleichen Studiengang oder einem Studiengang, der eine erhebliche Nähe zum Bachelorstudiengang Architektur endgültig nicht bestanden hat. Von einer erheblichen inhaltlichen Nähe ist auszugehen, wenn sowohl mindestens 60% der Studieninhalte des Studiengangs als auch der Inhalte der Prüfungsleistung mit denen der Fachhochschule Dortmund deckungsgleich sind.
- (5) Prüfungskandidat*innen können sich jeweils bis zum Ablauf des 31.10. (für die Modul- bzw. Teilprüfungen des Wintersemesters) oder bis zum Ablauf des 30.04. (für die Modul- bzw. Teilprüfungen des Sommersemesters) ohne Anrechnung auf die Zahl der

möglichen Prüfungsversuche über das von der Fachhochschule Dortmund eingesetzte Studienportal von Modulprüfungen abmelden.

- (6) Im Übrigen findet § 21 RahmenPO Anwendung.

§ 22 Durchführung von Prüfungen

[zu § 22 RahmenPO]

- (1) Die Durchführung von semesterbegleitenden Prüfungsleistungen ist frühestens im Wintersemester ab dem 08.11. und im Sommersemester ab dem 08.05. zulässig.
- (2) Im Übrigen findet § 22 RahmenPO Anwendung.

§ 23 Prüfungen in Form von Klausurarbeiten

§ 23 RahmenPO findet Anwendung.

§ 24 Prüfungen projektbezogener Arbeiten

§ 24 RahmenPO findet Anwendung.

§ 25 Prüfungen in mündlicher Form

§ 25 RahmenPO findet Anwendung.

§ 26 Prüfungen in Form von Hausarbeiten und Referaten

§ 26 RahmenPO findet Anwendung.

§ 27 Bonuspunkte für semesterbegleitende Studienleistungen

§ 27 RahmenPO findet Anwendung.

V. Thesis (Bachelor-Abschlussarbeit)

§ 28 Thesis

[zu § 28 RahmenPO]

- (1) Die Thesis soll zeigen, dass die/der Prüfungskandidat*in befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Aufgabe aus dem Bereich der Architektur sowohl in ihren fachlichen Einzelheiten als auch in den fachübergreifenden Zusammenhängen nach wissenschaftlichen und fachpraktischen Methoden selbstständig zu bearbeiten.
- (2) Im Übrigen findet § 28 RahmenPO Anwendung.

§ 29 Zulassung zur Thesis

[zu § 29 RahmenPO]

- (1) Zur Thesis kann zugelassen werden, wer
 1. die Zulassungsvoraussetzungen für Modulprüfungen gemäß § 21 Absatz 1 erfüllt;
 2. mindestens 150 ECTS-Leistungspunkte erlangt hat.
- (2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden:
 1. die Nachweise über die in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen;
 2. eine Erklärung darüber, ob die/der Prüfungskandidat*in bereits in einem gleichen oder vergleichbaren Studiengang eine Thesis oder die Abschlussprüfung nicht oder endgültig nicht bestanden hat.
 3. eine Erklärung darüber, welcher/welche Prüfer*In zur Betreuung der Thesis bereit ist. Für den Fall, dass die/der Prüfungskandidat*in kein Thema vorschlägt, sorgt die/der Prüfungsausschussvorsitzende dafür, dass die/der Prüfungskandidat*in ein Thema erhält.
- (3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn
 - a) die Voraussetzungen gemäß Absatz 1 nicht erfüllt sind oder
 - b) die Unterlagen gemäß Absatz 2 unvollständig sind oder
 - c) in einem gleichen Studiengang in Deutschland eine entsprechende Thesis der/des Prüfungskandidat*in unter Berücksichtigung der Wiederholungsmöglichkeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet worden ist oder die/der Prüfungskandidat*in die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden hat.
- (4) Im Übrigen findet § 29 RahmenPO Anwendung.

§ 30 Ausgabe und Bearbeitung der Thesis

[zu § 30 RahmenPO]

- (1) Die Bearbeitungszeit beträgt im Bachelorstudiengang Architektur in der Regel 12 Wochen.
- (2) Im Übrigen findet § 30 RahmenPO Anwendung.

§ 31 Abgabe der Thesis

[zu § 31 RahmenPO]

- (1) Die Thesis ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss über das Studienportal der Fachhochschule Dortmund abzuliefern. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen.
- (2) Bei der Abgabe der Thesis ist über das Studienportal der Fachhochschule Dortmund oder in Papierform digital oder schriftlich zu versichern, dass die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit der entsprechend gekennzeichnete Anteil der Arbeit – selbstständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht wurden.

- (3) Im Übrigen findet § 31 RahmenPO Anwendung.

§ 32 Kolloquium

[zu § 32 RahmenPO]

- (1) Zum Kolloquium kann die/der Prüfungskandidat*in nur zugelassen werden, wenn
1. die in § 29 Absatz 1 genannten Voraussetzungen für die Zulassung zur Thesis nachgewiesen sind;
 2. alle Module bestanden sind;
 3. bei Bildung einer Gesamtnote nach dem Ergebnis der Thesis und der Gewichtung gemäß § 33 Absatz 1 Satz 2 RahmenPO feststeht, dass mit dem Kolloquium die Gesamtnote „ausreichend“ (4,0) erreicht werden kann.
- (2) Das Kolloquium dauert in der Regel dreißig Minuten.
- (3) Im Übrigen findet § 32 RahmenPO Anwendung.

§ 33 Bewertung der Thesis und des Kolloquiums

[zu § 33 RahmenPO]

- (1) Die Bachelorthesis und das Kolloquium werden als eine zusammengehörige Prüfungsleistung durch Bildung einer Gesamtnote von zwei Prüferinnen oder einer Prüferin und einem Prüfer oder zwei Prüfern bewertet. Eine der Prüferinnen oder einer der Prüfer muss Professorin oder Professor im Fachbereich Architektur der Fachhochschule Dortmund sein.
- (2) Bei der Bildung der Gesamtnote aus Bachelorthesis und Kolloquium beträgt die anteilige Gewichtung für die Bachelorthesis 80 Prozent und für das Kolloquium 20 Prozent.
- (3) Im Übrigen findet § 33 der RahmenPO Anwendung.

VI. Abschlussprüfung, Urkunden, Zeugnisse

§ 34 Ergebnis der Bachelorprüfung

[zu § 34 RahmenPO]

- (1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle vorgeschriebenen Modulprüfungen gemäß § 20 sowie die die Thesis und das Kolloquium gemäß § 33 jeweils mindestens mit „ausreichend“ (4,0) oder mit „bestanden“ bewertet worden sind.
- (2) Im Übrigen findet § 34 RahmenPO Anwendung.

§ 35 Zeugnis, Gesamtnote, Diploma Supplement, Transcript of Records

[zu § 35 RahmenPO]

- (1) Über die bestandene Bachelorprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält Angaben zum Studiengang, die Namen der Module, die Noten der Module, das Thema und die Note der Thesis mit dem Kolloquium sowie die Gesamtnote der Bachelorprüfung. Im Zeugnis werden ferner die erworbenen ECTS-Leistungspunkte aufgeführt.

- (2) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung wird aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der in Absatz 1 genannten Einzelnoten gemäß § 9 Abs. 4 RahmenPO gebildet. Die Gewichtung der Einzelnoten der Module erfolgt zugeordneten ECTS-Leistungspunkten.
- (3) Im Übrigen anteilig nach den ihnen jeweils
- (4) findet § 35 RahmenPO Anwendung.

§ 36 Zusatzmodule

§ 36 RahmenPO findet Anwendung.

§ 37 Bachelorurkunde

[zu § 37 RahmenPO]

- (1) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung erhält die/der Prüfungskandidat*in eine Bachelorurkunde. Darin wird die Verleihung des Bachelorgrades (Bachelor of Science, abgekürzt B.Sc.) gemäß § 2 Absatz 3 beurkundet.
- (2) Im Übrigen findet § 37 RahmenPO Anwendung.

VII. Schlussbestimmungen

§ 38 Datenschutz

§ 38 RahmenPO findet Anwendung.

§ 39 Inkrafttreten und Veröffentlichung

- (1) Diese Ordnung tritt am 1. September 2025 in Kraft.
- (2) Nach dem Ablauf von einem Jahr nach Bekanntgabe dieser Ordnung können nur unter der Voraussetzung des § 12 Absatz 5 Nummer 1 bis 4 Hochschulgesetz NRW Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen Rechtes der Hochschule geltend gemacht werden, ansonsten ist eine solche Rüge ausgeschlossen.
- (3) Diese Ordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereiches Architektur vom 17.03.2025 und des Rektorats vom 07.05.2025.

Dortmund, den 8. Mai 2025

Die Rektorin
der Fachhochschule Dortmund

Prof. Dr. Tamara Appel

Anlage 1

Nummer/Bezeichnung	Typ	Pflicht- art	Prüfungs- art	Veran- staltungs- art	Semester												Gesamt		Voraussetzungen/ Bemerkungen
					1		2		3		4		5		6		ECTS	SWS	
					ECTS	SWS	ECTS	SWS	ECTS	SWS	ECTS	SWS	ECTS	SWS	ECTS	SWS			
100 - Gesamtergebnis	Konto	Pf														180	136		
110 - Gesamtnote Module	Konto	Pf			30	28	30	25	30	26	30	25	30	19	30	13	165		
Modul 1 - Baukonstruktion 1	Modul	Pf			6	5											6	5	
Veranstaltung - Baukonstruktion 1	Veranstaltung	Pf		V		2												2	
Übung - Baukonstruktion 1	Veranstaltung	Pf		Ü		3												3	
Prüfung (Klausur)	Prüfung	Pf	TP		3												3		
Prüfung (Hausarbeit/Portfolio)	Prüfung	Pf	TP		3												3		
Modul 2 - Tragwerke & Baustoffe 1	Modul	Pf			6	7											6	7	
Veranstaltung - Tragwerkslehre 1	Veranstaltung	Pf		V		2												2	
Übung - Tragwerkslehre 1	Veranstaltung	Pf		Ü		2												2	
Veranstaltung - Baustofftechnologie 1	Veranstaltung	Pf		V		2												2	
Übung - Baustofftechnologie 1	Veranstaltung	Pf		Ü		1												2	
Prüfung - Tragwerke & Baustoffe 1, Teil Tragwerkslehre 1	Prüfung	Pf	TP		3												3		
Prüfung - Tragwerke & Baustoffe 1, Teil Baustofftechnologie 1	Prüfung	Pf	TP		3												3		
Modul 3 - Basics	Modul	Pf			3	3											3	3	
Veranstaltung - Basics	Veranstaltung	Pf		V		1												1	
Übung - Basics	Veranstaltung	Pf		Ü		2												2	
Prüfung	Prüfung	Pf	HA		3												3		HA, unbenotet
Modul 4 - Grundlagen der Gestaltung 1	Modul	Pf			6	5											6	5	
Veranstaltung - Grundlagen der Gestaltung 1	Veranstaltung	Pf		V		1												1	
Übung - Grundlagen der Gestaltung 1	Veranstaltung	Pf		Ü		4												4	
Prüfung	Prüfung	Pf	MP		6												6		
Modul 5 - Grundlagen Entwerfen 1 & Stadt und Landschaft 1	Modul	Pf			9	8											9	8	
Veranstaltung - Grundlagen Entwerfen 1	Veranstaltung	Pf		V		1												1	
Übung - Grundlagen Entwerfen 1	Veranstaltung	Pf		Ü		2												2	
Veranstaltung - Stadt und Landschaft 1	Veranstaltung	Pf		V		2												2	
Übung - Stadt und Landschaft 1	Veranstaltung	Pf		Ü		3												3	
Prüfung - Grundlagen Entwerfen 1 & Stadt und Landschaft 1	Prüfung	Pf	MP		9												9		
Modul 6 - Baukonstruktion 2	Modul	Pf					6	5									6	5	
Veranstaltung - Baukonstruktion 2	Veranstaltung	Pf		V				2										2	
Übung - Baukonstruktion 2	Veranstaltung	Pf		Ü				3										3	
Prüfung (Klausur)	Prüfung	Pf	TP					3									3		
Prüfung (Hausarbeit/Portfolio)	Prüfung	Pf	TP					3									3		
Modul 7 - Tragwerke & Baustoffe 2	Modul	Pf					6	7									6	7	
Veranstaltung - Tragwerkslehre 2	Veranstaltung	Pf		V				2										2	
Übung - Tragwerkslehre 2	Veranstaltung	Pf		Ü				2										2	
Veranstaltung - Baustofftechnologie 2	Veranstaltung	Pf		V				2										2	
Übung - Baustofftechnologie 2	Veranstaltung	Pf		Ü				1										1	
Prüfung - Tragwerke & Baustoffe 1, Teil Tragwerkslehre 1	Prüfung	Pf	TP					3									3		
Prüfung - Tragwerke & Baustoffe 1, Teil Baustofftechnologie 1	Prüfung	Pf	TP					3									3		
Modul 8 - Grundlagen Gestaltung 2	Modul	Pf					3	3									3	3	
Veranstaltung - Grundlagen der Gestaltung 1	Veranstaltung	Pf		V				1										1	
Übung - Grundlagen der Gestaltung 1	Veranstaltung	Pf		Ü				2										2	
Prüfung	Prüfung	Pf	MP					3									3		
Modul 9 - Stadt und Landschaft 2	Modul	Pf					6	4									6	4	
Veranstaltung - Stadt und Landschaft 2	Veranstaltung	Pf		V				1										1	
Übung - Stadt und Landschaft 2	Veranstaltung	Pf		Ü				3										3	
Prüfung - Stadt und Landschaft 2	Prüfung	Pf	MP					6									6		
Modul 10 - Grundlagen Entwerfen 2 & Digitale Methoden Grundlagen	Modul	Pf					9	6									9	6	
Veranstaltung - Grundlagen Entwerfen 2	Veranstaltung	Pf		V				1										1	
Übung - Grundlagen Entwerfen 2	Veranstaltung	Pf		Ü				3										3	
Veranstaltung - Digitale Methoden Grundlagen	Veranstaltung	Pf		V				1										1	
Übung - Digitale Methoden Grundlagen	Veranstaltung	Pf		Ü				1										1	
Prüfung - Grundlagen Entwerfen 2	Prüfung	Pf	TP					6									6		
Prüfung - Digitale Methoden Grundlagen	Prüfung	Pf	TP					3									3		

Nummer/Bezeichnung	Typ	Pflicht- art	Prüfungs- art	Veran- staltungs- art	Semester						Gesamt		Voraussetzungen/ Bemerkungen	
					1	2	3	4	5	6	ECTS	SWS		
Modul 11 - Baukonstruktion 3	Modul	Pf					6	5				6	5	
Veranstaltung - Baukonstruktion 3	Veranstaltung	Pf		V				2					2	
Übung - Baukonstruktion 3	Veranstaltung	Pf		Ü				3					3	
Prüfung (Klausur)	Prüfung	Pf	TP					2					2	
Prüfung (Projektbezogene Arbeit mit Präsentation)	Prüfung	Pf	TP					4					4	
Modul 12 - Gebäudetechnologie & Bauphysik 1	Modul	Pf					6	7				6	7	
Veranstaltung - Gebäudetechnologie 1	Veranstaltung	Pf		V				2					2	
Übung - Gebäudetechnologie 1	Veranstaltung	Pf		Ü				2					2	
Veranstaltung - Bauphysik 1	Veranstaltung	Pf		V				2					2	
Übung - Bauphysik 1	Veranstaltung	Pf		Ü				1					1	
Prüfung - Gebäudetechnologie 1	Prüfung	Pf	TP					3					3	
Prüfung - Bauphysik 1	Prüfung	Pf	TP					3					3	
Modul 13 - Digitale Methoden 1	Modul	Pf					3	3				3	3	
Veranstaltung - Digitale Methoden 1	Veranstaltung	Pf		V				1					1	
Übung - Digitale Methoden 1	Veranstaltung	Pf		Ü				2					2	
Prüfung	Prüfung	Pf	MP					3					3	
Modul 14 - Architektur im Kontext 1	Modul	Pf					6	6				6	6	
Veranstaltung - Architekturgeschichte 1	Veranstaltung	Pf		V				2					2	
Übung - Architekturgeschichte 1	Veranstaltung	Pf		Ü				1					1	
Veranstaltung - Gebäudetypologie 1	Veranstaltung	Pf		V				1					1	
Übung - Gebäudetypologie 1	Veranstaltung	Pf		Ü				2					2	
Prüfung - Architekturgeschichte 1	Prüfung	Pf	TP					3					3	
Prüfung - Gebäudetypologie 1	Prüfung	Pf	TP					3					3	
Modul 15 - Entwurfsprojekt 1	Modul	Pf					9	5				9	5	
Veranstaltung - Entwurfsprojekt 1	Veranstaltung	Pf		V				1					1	
Übung - Entwurfsprojekt 1	Veranstaltung	Pf		Ü				4					4	
Prüfung - Entwurfsprojekt 1	Prüfung	Pf	MP					9					9	
Modul 16 - Baukonstruktion 4	Modul	Pf						6	5			6	5	
Veranstaltung - Baukonstruktion 4	Veranstaltung	Pf		V					2				2	
Übung - Baukonstruktion 4	Veranstaltung	Pf		Ü					3				3	
Prüfung (Klausur)	Prüfung	Pf	TP					2					2	
Prüfung (Projektbezogene Arbeit mit Präsentation)	Prüfung	Pf	TP					4					4	
Modul 17 - Gebäudetechnologie & Bauphysik 2	Modul	Pf						6	7			6	7	
Veranstaltung - Gebäudetechnologie 2	Veranstaltung	Pf		V					2				2	
Übung - Gebäudetechnologie 2	Veranstaltung	Pf		Ü					2				2	
Veranstaltung - Bauphysik 2	Veranstaltung	Pf		V					2				2	
Übung - Bauphysik 2	Veranstaltung	Pf		Ü					1				1	
Prüfung - Gebäudetechnologie 2	Prüfung	Pf	TP					3					3	
Prüfung - Bauphysik 2	Prüfung	Pf	TP					3					3	
Modul 18 - Digitale Methoden 2	Modul	Pf						3	2			3	2	
Veranstaltung - Digitale Methoden 2	Veranstaltung	Pf		V					1				1	
Übung - Digitale Methoden 2	Veranstaltung	Pf		Ü					2				2	
Prüfung	Prüfung	Pf	MP					3					3	
Modul 19 - Architektur im Kontext 2	Modul	Pf						6	6			6	6	
Veranstaltung - Architekturgeschichte 2	Veranstaltung	Pf		V					2				2	
Übung - Architekturgeschichte 2	Veranstaltung	Pf		Ü					1				1	
Veranstaltung - Gebäudetypologie 2	Veranstaltung	Pf		V					1				1	
Übung - Gebäudetypologie 2	Veranstaltung	Pf		Ü					2				2	
Prüfung - Architekturgeschichte 2	Prüfung	Pf	TP					3					3	
Modul 20 - Entwurfsprojekt 2	Modul	Pf						9	5			9	5	
Veranstaltung - Entwurfsprojekt 2	Veranstaltung	Pf		V					1				1	
Übung - Entwurfsprojekt 2	Veranstaltung	Pf		Ü					4				4	
Prüfung - Entwurfsprojekt 2	Prüfung	Pf	MP					9					9	

Nummer/Bezeichnung	Typ	Pflichtart	Prüfungsart	Veranstaltungsart	Semester						Gesamt		Voraussetzungen/ Bemerkungen	
					1	2	3	4	5	6	ECTS	SWS		
Wahlpflichtmodule (2 aus Katalog 1 in Sem. 5 oder 6)														
Wahlpflichtmodul 1	Konto	WPM		S						12	8	12	8	
Modul		WPM									4		4	
Prüfung WPM 1	Prüfung	WPM	MP							6		6		mind. 114 ECTS aus Semester 1-4
Wahlpflichtmodul 2	Konto	WPM		S							4		4	
Modul		WPM												
Prüfung WPM 2	Prüfung	WPM	MP							6		6		mind. 114 ECTS aus Semester 1-4
Modul		WPM									4		4	
Modul 21 - Wissenschaftliches Arbeiten														
Veranstaltung - Wissenschaftliches Arbeiten	Veranstaltung	Pf		V							3	3	3	3
Übung - Wissenschaftliches Arbeiten	Veranstaltung	Pf		Ü							1		1	
Prüfung	Prüfung	Pf	MP							3	2	3	2	mind. 114 ECTS aus Semester 1-4
Modul 22 - Integriertes Projekt mit assoziierten Inhalten														
Veranstaltung - Integriertes Projekt mit assoziierten Inhalten	Veranstaltung	Pf		V							15	8	15	8
Seminar - Integriertes Projekt mit assoziierten Inhalten	Veranstaltung	Pf		S							1		1	
Prüfung	Prüfung	Pf	MP							15	7	15	7	mind. 114 ECTS aus Semester 1-4
Wahlpflichtmodul 3mal2 (SK + 2 Wahlteilmodule aus Katalog 3mal2 in Sem. 6)														
Seminar - Schlüsselkompetenzen	Veranstaltung	WPM		S							6	6	6	6
Prüfung - Schlüsselkompetenzen	Prüfung	WPM	TP								2	2	2	2
Seminar - Wahlteilmodul 1	Veranstaltung	WPM		S							2	2	2	2
Prüfung - Wahlteilmodul 1	Prüfung	WPM	TP								2	2	2	2
Seminar - Wahlteilmodul 2	Veranstaltung	WPM		S							2	2	2	2
Prüfung - Wahlteilmodul 2	Prüfung	WPM	TP								2	2	2	2
Modul 23 - Baumanagement														
Veranstaltung - Baumanagement	Veranstaltung	Pf		V							6	5	6	5
Übung - Baumanagement	Veranstaltung	Pf		Ü							2		2	
Prüfung	Prüfung	Pf	MP							6	3	6	3	mind. 114 ECTS aus Semester 1-4
Modul 24 - Öffentliches Baurecht														
Veranstaltung - Öffentliches Baurecht	Veranstaltung	Pf		V							3	2	3	2
Übung - Öffentliches Baurecht	Veranstaltung	Pf		Ü							1		1	
Prüfung	Prüfung	Pf	MP							3	1	3	1	mind. 114 ECTS aus Semester 1-4
Thesis														
Thesis	Prüfung	Pf	TH								15		15	min. 150 ECTS
Kolloquium	Prüfung	Pf	KO								12		12	Gewichtung 80% TH
											3		3	Gewichtung 20% KO

Legende		
Pflichtart	Prüfungsart	Veranstaltungsart
PF Pflichtfach	MP Modulprüfung	SV seminaristische Veranstaltung
WA Wahlfach	TP Teilprüfung	S Seminar
WP Wahlpflichtfach	HA Hausarbeit	Ü Übung
ZU Zusatzfach	KO Kolloquium	V Vorlesung
	TH Thesis	P Praktikum
	TN Teilnahmenachweis	Pr Projekt
		oS Online Seminar

Anlage 2

Wahlpflichtkatalog für Wahlpflichtmodule 1+2					Semester		Voraussetzungen/ Bemerkungen
2 Module aus Semester 5					5		
Nummer/Bezeichnung	Typ	Pflicht- art	Prüfungs- art	Veran- staltungs- art	ECTS	SWS	
Wahlpflichtmodul	Modul	WP			6	4	
WPM 01 - Bauen im Bestand	Veranstaltung	WP		S		4	
Prüfung - Bauen im Bestand	Prüfung	WP	MP		6		mind. 114 ECTS aus Semester 1-4
WPM 02 - Architekturhistorischer Kontext	Veranstaltung	WP		S		4	
Prüfung - Architekturhistorischer Kontext	Prüfung	WP	MP		6		mind. 114 ECTS aus Semester 1-4
WPM 03 - Baukonstruktion I Metallbau	Veranstaltung	WP		S		4	
Prüfung - Baukonstruktion I Metallbau	Prüfung	WP	MP		6		mind. 114 ECTS aus Semester 1-4
WPM 04 - Gebäudeperformance	Veranstaltung	WP		S		4	
Prüfung - Gebäudeperformance	Prüfung	WP	MP		6		mind. 114 ECTS aus Semester 1-4
WPM 05 - Echo der Form	Veranstaltung	WP		S		4	
Prüfung - Echo der Form	Prüfung	WP	MP		6		mind. 114 ECTS aus Semester 1-4
WPM 06 - Innenraum I Ausbau I Möbelbau	Veranstaltung	WP		S		4	
Prüfung - Innenraum I Ausbau I Möbelbau	Prüfung	WP	MP		6		mind. 114 ECTS aus Semester 1-4
WPM 07 - Landschaftsarchitektur	Veranstaltung	WP		S		4	
Prüfung - Landschaftsarchitektur	Prüfung	WP	MP		6		mind. 114 ECTS aus Semester 1-4
WPM 08 - Nachhaltige Stadt	Veranstaltung	WP		S		4	
Prüfung - Nachhaltige Stadt	Prüfung	WP	MP		6		mind. 114 ECTS aus Semester 1-4
WPM 09 - Sondergebiete Baukonstruktion	Veranstaltung	WP		S		4	
Prüfung - Sondergebiete Baukonstruktion	Prüfung	WP	MP		6		mind. 114 ECTS aus Semester 1-4
WPM 10 - Sondergebiete Baustofftechnologie	Veranstaltung	WP		S		4	
Prüfung - Sondergebiete Baustofftechnologie	Prüfung	WP	MP		6		mind. 114 ECTS aus Semester 1-4
WPM 11 - Sondergebiete Gebäudelehre	Veranstaltung	WP		S		4	
Prüfung - Sondergebiete Gebäudelehre	Prüfung	WP	MP		6		mind. 114 ECTS aus Semester 1-4
WPM 12 - Sondergebiete Städtebauliches Entwerfen	Veranstaltung	WP		S		4	
Prüfung - Sondergebiete Städtebauliches Entwerfen	Prüfung	WP	MP		6		mind. 114 ECTS aus Semester 1-4
WPM 13 - Sondergebiete Tragwerkslehre	Veranstaltung	WP		S		4	
Prüfung - Sondergebiete Tragwerkslehre	Prüfung	WP	MP		6		mind. 114 ECTS aus Semester 1-4

Legende		
Pflichtart	Prüfungsart	Veranstaltungsart
PF Pflichtfach	MP Modulprüfung	SV seminaristische Veranstaltung
WA Wahlfach	TP Teilprüfung	S Seminar
WP Wahlpflichtfach	HA Hausarbeit	Ü Übung
ZU Zusatzfach	KO Kolloquium	V Vorlesung
	TH Thesis	P Praktikum
	TN Teilnahmenachweis	Pr Projekt
		oS Online Seminar

Wahlpflichtmodul 3mal2 Schlüsselkompetenzen + 2 Wahlteilmodule aus Semester 6					Semester		Voraussetzungen/ Bemerkungen
					6		
Nummer/Bezeichnung	Typ	Pflicht- art	Prüfungs- art	Veran- staltungs- art	ECTS	SWS	
Wahlpflichtmodul 3mal2	Modul	WP			6	6	
Wahlteilmodul 20 - Schlüsselkompetenzen	Veranstaltung	WP		S		2	TN, unbenotet
Prüfung - Schlüsselkompetenzen	Prüfung	WP	TP		2		
Wahlteilmodul 20.1 - Architekturhistorisches Projekt	Veranstaltung	WP		S		2	unbenotet
Prüfung - Wahlteilmodul 20.1 - Architekturhistorisches Projekt	Prüfung	WP	TP		2		
Wahlteilmodul 20.2 - Ethik in der Architektur	Veranstaltung	WP		S		2	unbenotet
Prüfung - Wahlteilmodul 20.2 - Ethik in der Architektur	Prüfung	WP	TP		2		
Wahlteilmodul 20.3 - Micro-Architekturprojekt	Veranstaltung	WP		S		2	unbenotet
Prüfung - Wahlteilmodul 20.3 - Micro-Architekturprojekt	Prüfung	WP	TP		2		
Wahlteilmodul 20.4 - Visualisierung und Präsentation	Veranstaltung	WP		S		2	unbenotet
Prüfung - Wahlteilmodul 20.4 - Visualisierung und Präsentation	Prüfung	WP	TP		2		
Wahlteilmodul 20.5 - Architekturfotografie	Veranstaltung	WP		S		2	unbenotet
Prüfung - Wahlteilmodul 20.5 - Architekturfotografie	Prüfung	WP	TP		2		

Legende					
Pflichtart		Prüfungsart		Veranstaltungsart	
PF	Pflichtfach	MP	Modulprüfung	SV	seminaristische Veranstaltung
WA	Wahlfach	TP	Teilprüfung	S	Seminar
WP	Wahlpflichtfach	HA	Hausarbeit	Ü	Übung
ZU	Zusatzfach	KO	Kolloquium	V	Vorlesung
		TH	Thesis	P	Praktikum
		TN	Teilnahmenachweis	Pr	Projekt
				oS	Online Seminar